

Einbeziehungssatzung
Gemeinde :
Landkreis :

Fahrnbach-Süd
Bischofsmais
Regen

Blatt
Nr. 10

Einbeziehungssatzung

Die Gemeinde Bischofsmais erläßt gemäß § 34 Absatz 4 Nummer 3 der Baugesetzbuches – BauGB – in der Fassung vom Und Art. 23 der Gemeindeordnung der Freistaates Bayern – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom Und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke --- - BauNVO- in der Fassung der Bekanntmachung vom folgende vom Landratsamt Regen mit Bescheid vom genehmigte Einbeziehungssatzung:

§ 1

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden gemäß den im beiliegenden Lageplan (M 1:1000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Widersprüchliche Aussagen im Flächennutzungsplan stehen der Einbeziehung nicht entgegen. Die Lagepläne vom 06. Juni 2000 sind Bestandteil der Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit der Vorhaben nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vorliegt oder nach Inkrafttreten

dieser Satzung bekanntgemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

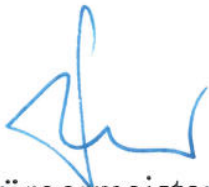
§ 3

Auf den einbezogenen Flächen sind ausschließlich Wohngebäude zulässig.

§ 4

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Bischofsmais, den **3. April 2001**
Gemeinde Bischofsmais



1. Bürgermeister

